

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 24. Samstag, den 24. März

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Oberamtliche Verfügung)

Den Ortsvorstehern wird nachstehende Verfügung des K. Kriegsministeriums zur Bekanntmachung in ihren Gemeinden eröffnet.

Den 19. März 1849. K. Oberamt Haberlen.

In Folge der im vorigen Jahre beschlossenen allmähligen Einführung von Halbstiefeln bei der Infanterie nach der Ordonnanz für die Fuß-Artillerie statt der bisherigen Schuhe und Kamaschen wird den in diesem Frühjahr zuwachsenden Rekruten gestattet, stat der Schuhe sich mit zwei Paar Halbstiefeln zu versehen oder solche mitzubringen. Die K. Oberämter werden beauftragt, dieß den Rekruten mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß diejenigen, welche die Halbstiefel nicht selbst anschaffen wollen, solche auf Rechnung des gut zu machenden Kleinmontirungsgeldes von der Regimentsverwaltung desjenigen Regiments, zu welchem sie eingetheilt werden, empfangen können. Stuttgart den 14. März 1849.

Waiblingen. (Reisverkauf.) Auf dem hiesigen Kasten ist wieder ein Quantum bengalisches Reis zu verkaufen, das Pfund zu 5 kr., und wenn eine Valle zu 160 Pf. genommen wird, ist ein Rabatt von 10 pCt. gestattet. Jeden Werktag Vormittags kann solches bei dem Kastenrecht Meß gefaßt werden. Den 15. März 1849.

Cameralamt Keller.

Forstamt Reichenberg.
Revier Hochberg.
(Holzverkauf.)

1. im Staatswald Schöntler bei Kirchberg am 3. April d. J. Zusammenkünfte im Schlag nächst dem Backnanger Fußweg Vormittags 11 Uhr

11 $\frac{1}{2}$ Klafter buchen Brennholz,

3 $\frac{1}{2}$ — Birken und Aspen,

750 Stück buchene und

150 — birken und asperne Wellen.

2. im Staatswald Hochberger Wald bei Hochberg am 4. April d. J. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Wald selbst:

3150 Stück haselne Fühlings- und halb-

Fühlings-Reise,

1200 Stück haselne Kibelreife.

2 $\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Brennholz,

$\frac{1}{4}$ — Buchen- —

2 $\frac{1}{4}$ — Erlen- —
14 $\frac{1}{2}$ — Ahorn- —

125 Stück buchene und eichne Wellen u.

2840 Stück haselne und asperne Wellen.

Die Schultheißenämter wollen für gehörige und rechtzeitige Bekanntmachung dieses Verkaufes besorgt seyn und dabei noch besonders ihren Angehörigen eröffnen, daß von nun an anstatt das bisher in $\frac{1}{3}$ des Revierpreises bestehenden Aufgeldes die Hälfte der Steigerungspreises als Aufgeld baar einbezogen werde.

Reichenberg, am 19. März 1849.

K. Forstamt.

Waiblingen. Donnerstag den 29ten März 12 $\frac{1}{2}$ Uhr hält G. Werner einen Vortrag.

Neckmersbach. O.N. Waiblingen.

Die Gemeinde-Schafweide von Ernt-Ende bis Ambrosi, zu 200

Stück mit Bohnung

und Stall nebst $\frac{1}{2}$

Bril. 16 Rth. Garten dabei. Weid auf

3 Jahre, von Michaelis 1849. bis 1852. wird

am Samstag den 31. März 1849.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus alhier im Aufstreich verpachtet, was mit der Bemerkung bekannt ge-



macht wird, daß das Jahres-Bestand-Geld am Anfang jeden Jahres zu bezahlen ist.

Die Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen mit dem Bemerkten, daß auswärtige Liebhaber sich mit obrigkeitlich beglaubigten Prädikat und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Den 19. März 1849.

Gemeinderath.

Schultheiß **C h m a n n.**

Steinach. D. A. Waiblingen.

[Mühle- und Güter-Verkauf.]

Aus der Gantmasse des Jakob Krahwobl, Müller von hier wird am

Montag den 2. April d. J.

Morgens 8 Uhr

die in No. 16. d. Blts. näher beschriebene Mühle und Güter im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus hier verkauft.

An obigem Tag Mittags 12 Uhr wird in dessen Wohnung eine Fahrniß-Auction durch alle Rubriken abgehalten werden.

Käufer hiezu werden hiemit eingeladen.

Den 21. März 1849.

Güterpfleger **Schäfer.**

Winnenden. (Dehmd zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete hat etwa 100 % best. eingheimstes Gras und Kleen-Dehmd zu billigem Preis zu verkaufen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schönfärber **Sägele.**

Waiblingen. Weitere Beiträge für Schwaigern von Pf. H. in N. 1 fl. 30., J. B. 2 fl. Schr. 1 fl. N. Pf. 18 fr. N. N. 1 fl., N. N. 48 fr., D. B. 30 fr. Der Herr vergesse es. **H. Weyßer Wittwe.**

Waiblingen. Unterzeichneter erlaubt sich seine neu verbesserte und praktisch bewiesene Sparslechter empfehlen zu können das Stück zu 30 Kreuzer, zu größeren Partien noch billiger, sie zeigen sich durch Sparsamkeit bedeutend aus, wenn 2 Lichter gebrannt werden, wird bereits in einem Abend Eines erspart. Muster werden unentgeltlich abgegeben.

Carl Möpß, Drechsler.

Waiblingen. Die Unterzeichnete verkauft 1 Viertel Weinberg mit einem jungen Birnbaum. **Marr Pfeleiderer Wittwe.**

Waiblingen.

(Heidenheimer Bleiche.)

Auch dieses Jahr empfehle ich mich wieder zu Einsammlung von Leinwand, Garn und Faden für obige Bleiche, und bitte um recht zahlreichen Zuspruch.

Posthalter **Hennenhofer.**

Waiblingen. (Feiler Wein.)

Ich verkaufe 2 Nimer 1846ger und 4 Nimer 1848ger Wein, korber Gewächs, um billigen Preis. **Notar Weyßer.**

Waiblingen. Nächsten Montag ist Bürger-Verein bei Herrmann **H e ß.**

Waiblingen. Bei mir ist so eben erschienen: „Sollen wir abloien oder nicht?“ von Oberstudienrath **Kapf.** Brosch. Preis 12. Buchbinder **Seeger.**

Waiblingen.

(Heslacher Seifen-Bleiche-Empfehlung.) Der Unterzeichnete nimmt fortwährend Faden, baumwollen und leinen Garn zum Bleichen an, die Waare ist in 3 bis 4 Wochen fertig, und wird für die Schönheit u. Güte derselben garantiert.

Auch habe ich wieder eine große Auswahl schöner und starker Druckkatune, und da die Garnpreise bedeutend gesunken sind, so kann ich Letztere sehr billig abgeben.

Färberei, von **Albrecht Häfner.**

Waiblingen. (Eßlinger Bleiche-Empfehlung von G. Lenze.) Der Unterzeichnete nimmt wieder Tuch, Faden und Garn an, und garantiert für schöne und gute Waare und schneller Verfertigung, mit der Bemerkung daß in Eßlingen sonst keine Bleiche mehr besteht. Diese Gegenstände können abgegeben werden bei **J. Eberle,**

nach Eßlingen fahrende Boti.

Waiblingen. Von Unterzeichnetem werden nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus nachstehende Güter im Aufstreich verkauft:

- 2 Bril. 9 R. am Rommelshäuserweg um 240 fl.
- 2 Viertel 9 Ruth. im Kleinenfeld mit Dinkel angeblümt um — 140 fl.
- 2 Viertel im Mittlengrund in der Brach 174 fl.
- 2 1/2 Viertel Weinberg im Ehlentreit, sammt Zuber und Zugehör — 225 fl.
- 1 Viertel 6 Ruthen im Kostisol um 53 fl. 30 fr.
- 2 1/2 Viertel am Eßlingerseele um 100 fl.
- Das Haus u. Scheunenanteil — 850 fl.

Ferner ist noch zu verkaufen:

- 2 Viertel am Kleinheppweg in der Brach, mit Klee.
- 1 Viertel im Kezenbach mit Gras und tragbaren Bäumen.
- 2 Viertel im Weitach, im Habersfeld.

Es können täglich Käufe abgeschlossen werden **Matthias Geigernes st.**

Waiblingen.

Friedrich Feger Buchdr. verkauft im Eisenthal ein Morgen Acker mit Dinkel angeblümt.

Waiblingen.

Freundliche

Einladung und höfliche Bitte.

Der Unterzeichnete macht wiederholt auf sein schönes Wachsfiguren-Kabinet aufmerksam und ladet auf morgen zu recht zahlreichem Besuch ein; er wagt diese Bitte um so zuversichtlicher, weil seine Kunststücke gewiß jeden befriedigen werden, er seit längerer Zeit ziemlich unwohl ist und somit einer Unterstützung in hohem Grade bedürftig ist. Darum edle Menschenfreunde kommet und sehet und helfet.

J. Bianchi, aus Italien.

Waiblingen.

Vaterländischer Verein.

Nächste Versammlung. Wegen des Missionsfestes in Grobheppach statt Montag am Dienstag den 27. d. Abends 8 Uhr in der Knabenschule. Tages-Ordnung:

1. Besprechung über die Sparkasse.
2. Berathung über die Frage: ob die Angriffe in der vom Ausschuss des Volksvereins veröffentlicht. Adresse Beachtung verdienen.

Wozu einladet der Ausschuss.

Waiblingen.

Für die Abgebrannten in Göglingen sind bei Gustav Sixt eingegangen, von Waiblingen: von Gottlieb Gaupp 1 Sri. Gerste, N. N. 1 fl., N. N. 1 fl., Gottlob Pipp 1 fl., Provisor Erhardt 24 fr., Fritz Pfander, Obermeister 1 alten Hut, Hr. Notar Weyßer 6 paar Strümpfe

1 Tuchrock, 1 Tuchkleid, 1 paar Hosen, Flaschner Kulle 2 paar Hosen, Strumpfweber Bock 1 Wamms und 1 Tüchle. Sternwirth Heintel's Witwe 2 Wämser, 1 paar Hosen und 1 Tuchkappe.

Von der Gemeinde Hochdorf sind durch Herrn Pfarrer Feicht daselbst eingegangen: Von Herrn Gutspächter Siegle 6 fl., von dessen Kinder 30 fr., von Gustav Karn 30 fr., von Einzelnen 10 fl. 22 fr. Ferner 2 Sri. Dinkel 1 Sri. Roggen 2 1/2, Sri Gerste 1 Sri. Hirse 1 Brlg. Erbsen 1/2 Brlg. Linsen 1/2 Brlg. Bohnen etwas Welschkornmehl und 12 Ellen Leinwand.

Waiblingen. (Dritte Anzeige eingegangener Beiträge für die Abgebrannten in Göglingen.)

L. W. 4 fl., N. W. ein schwarz Tuch Rock für ein Mann, ein grau Tuchkleid für ein Mäd-

Waiblingen. Feldpolizeiliche Vorschriften.

Da die Fortschritte der Güterkultur und der Güterzerstückelung mancherlei Abweichungen von dem Flurzwang nöthig machen, wodurch ohne feste Regeln Streitigkeiten und Unordnungen entstehen, so hat der Stadtrath nachstehende Vorschriften aufgestellt, nach denen sich die Güterbesitzer zu benehmen haben.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Verfehlung gegen die gedachten Bestimmungen auf Andringen der betheiligten Güterbesitzer oder auf Anzeige der Feldschützen mit Ungehorsamsstrafen geahndet werden müßte.

Den 19. März 1849.

Stadtrath:

Vorschriften, welche in allen 3 Zellgen gelten.

§. 1. Wer seinen Aker mit der Hacke baut, und von seinem Nachbar durch eigennütziges Hinüberziehen von Erde Schaden zufügt, verfällt auf Klage des Nachbarn in Strafe.

§. 2. Es ist nicht erlaubt mit mehr als 2 Stück Vieh das Trepprecht auszuüben.

§. 3. Wer im offenen Feld ewigen Kleeen baut, hat das Trepprecht seiner Anstößer, wenn sie es ansprechen, zu leiden.

§. 4. Bei dem Pflügen mit dem Brabanter-Pflug darf der Aker nicht 2mal hinter einander zusammengeschlagen werden.

Bei dem Wendpflug muß ebenfalls gewechselt werden.

§. 5. Das Fahren und Laufen auf den Gütern Anderer ist da, wo kein hergebrachtes Recht vorliegt, verboten.

II. Vorschriften im Winter- u.

Sommer-Feld.

§. 6. Der Stadtrath bestimmt die Zeit, von

der an das Winter- und Sommer-Feld geschlossen seyn muß, die Bekanntmachung wird 8 Tage zuvor erlassen. Nach Ablauf des Termins darf das Trepprecht nicht mehr ausgeübt werden bei Vermeidung in Strafe und Schadens-Ersatz.

Die Schleifwege dürfen nach Ablauf des Termins mit Wägen nicht mehr befahren werden.

§. 7. Jeder der akert, ist gehalten, die Steine aufzudecken, und der der zuletzt akert, ist verpflichtet, die Furche recht zu machen.

Hat der letztere dies versäumt, so hat der Feldschütz auf seine Kosten dies nachzuholen. Für eine lange Furche ist ihm 15 fr. zu bezahlen, für eine Quersfurche 6 bis 8 fr. Bezüglich auf die Furche gilt der Grundsatz, daß der Markstein in der Mitte seyn müsse, was auch auf die Anwender Bezug hat.

§. 8. Wer beim Aker seinen Aker mit einem Brabanter-Pflug baut, darf den Pflug auf des Anstößers Aker nicht schleifen lassen, wenn dieser schon eingesät ist.

§. 9. Wer seinen Aker außerzelliglich baut, hat die Furche auf sich zu leiden, und überhaupt seinem Nachbar jeden Schaden zu meiden.

§. 10. Das Grasen im Dinkel- und Haberfeld steht nur den Eigenthümern zu und wird auch diesen, wenn sie durch gemeinschaftliche Furchen gehen müssen, vom Stadtrath sobald das Getreide gehörig vorgerückt ist, verboten.

Der Grassbüdel ist auf den eigenen Aker und nicht in der Furche niederzulegen.

III. Vorschrift im Winterfeld:

§. 11. Wer vor Ablauf der Frist das Trepprecht auf einem Aker, der bereits grün ist, ausübt, ist gehalten, so weit das Trepprecht geht, von derselben Frucht, die sein Anstößer

hen, ein paar Luchhosen für ein Knaben, 6paar Strümpfe für ein Kind, Kurz 1 Sri. Frucht, Bäckermeister Pfander 2 fl. 42 fr. nebst 1 runden Hut, Jakob Frd. Pflüger 1 Schf. Dinkel, Christian Kauffmann 1 fl., G. Klingler 30 fr., Schneider Unterberger 2 Sri. Dinkel und Schnig, Lud. Dav. Holder 2 Sri. Akerbohnen, Carl Kauffmann 1 fl., E. Bihl 1 fl., Joh. Kauffmann 24 fr., A. Häfner 24 fr., Fischer 1 fl., Ziegler 1 Sri. Akerbohnen, C. Eisele 1 Sri. Akerbohnen, Stadtrath Hugel Brantwein, Weber Schwarz 1 Sri. Dinkel $\frac{1}{2}$ Vierling Erbsen und $\frac{1}{2}$ Vierling Linsen, Ferdinand Kauffmanns Witwe Gerste, Im. Bunz 5 fl. 24 fr., M. Friz 12 fr., Schulmeister Kielnecker 1 fl., Fischer 1 fl. 30 fr., Johs. Winkler 12 fr., Ph. Friedrich Pfander 1 Sri. Roggen, G. Suttler 1 Weste,

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen. Es ist Jemand willens $\frac{1}{2}$ Morgen Aker zu verkaufen oder gegen ein Baumgut zu vertauschen. Näheres sagt die Redaktion.

Winnenden.

Die bevorstehende Stadtschultheißen Wahl bringt viel Bewegung unter die hiesige Bürgererschaft, die mit großem, der Wichtigkeit der Sache entsprechendem Interesse in öffentlichen Versammlungen hierüber berathet. Der rechte Mann für die erledigte Stelle hat sich bereits gefunden, und da der anberaumte Bewerbungstermin dieser Tage zu Ende geht, so erwartet die Bürgererschaft, daß die Wahlhandlung selbst ungesäumt angeordnet werde; denn es thut Noth, daß die Leitung unserer Gemeinde-Angelegenheiten rasch in kräftige Hände genommen wird.

gesät hatte, vorzusäen. Unterläßt er dieß, so verfällt er in Strafe und Schadensersatz.

§. 12. Das Stürzen in dem Dinkelfeld ist vor ganz beendigter Erndte nur dann erlaubt, wenn es ohne Schaden für die noch nicht eingeeendeten Aker geschehen kann.

§. 13. Wenn ein Trepprecht gerathener Aker im Frühjahr herausgemacht werden will, so muß der Pflug in das Feld getragen und das Vieh einzeln auf den Aker geführt werden; es darf kein Trepprecht ausgeübt und dem Nachbar feinerlei Schaden gefügt werden.

IV. Vorschriften im Sommerfeld.

§. 14. Wenn im Sommerfeld Winterfrucht eingesät ist, so darf das Trepprecht auf einen solchen Aker nur mit der Beschränkung ausgeübt werden, daß mit dem Pflug nicht eingestochen wird.

§. 15. Will eine zweite Saat gemacht werden, so lange des Nachbarns Aker nicht eingeeendtet ist, so ist dieß, sofern Vieh und Pflug auf offenem Weg auf den Aker kommen können, erlaubt; es müssen aber neben den eingebauten Aker 2 Furchen ungeakert gelassen werden und es darf mit dem Vieh durchaus kein Schaden gemacht werden.

§. 16. Der Anbau der vor den andern Sommerfrüchten reisenden Sommergerste kann nicht gehindert werden. Es ist deswegen allen denen, die einen zellglichen Weg zu leiden haben, empfohlen, sie auch mit Gerste einzusäen. Dagegen hat die Wintergerste keinen Anspruch auf Räumung der Feldwege.

§. 17. Das Walzen im Sommerfeld muß, soweit die zellglichen Wege benützt werden müs-

sen, aufhören, sobald der Stadtrath bekannt machen läßt, daß dasselbe verboten sey.

V. Vorschriften im Brachfeld.

§. 18. Es ist die Aufgabe der Betheiligten, sich über den Einbau des Brachfeldes in einander zu schicken, und bei Ausübung des Trepprechts wie überhaupt bei dem Aker auf das schon angeblühte Eigenthum des Nachbarn Rücksicht zu nehmen; bei Strafe darf weder durch Muthwillen noch durch Nachlässigkeit Schaden entstehen. Namentlich muß das Einstechen mit dem Pflug in den mit dem Trepprecht belasteten schon geenen Aker unterlassen werden.

§. 19. Wer nach eingebautem Feld noch Dünger oder Gülle auf sein Eigenthum führen will, muß seinen Wagen so aufstellen, daß Andere auf dem Feldweg vorüber fahren können.

§. 20. Will im Spätsahr das Trepprecht ausgeübt werden, so darf dieß, wenn der belastete Aker noch eingebaut ist, nicht vor dem vom Stadtrath zu bestimmenden öffentlich bekannt zu machenden Termin geschehen.

VI. Vorschriften für den Wieenbau.

§. 21. Wer nicht auf sich selbst heraus kann, darf nicht baldter mit dem Heu heraus, als bis der Beginn der Heuerndte vom Stadtrath bekannt gemacht ist.

§. 22. Wer seinen Heuertrag zum Grünfütter bestimmen will, darf den Weg mit Fuhrwerk nicht über andere Wiesen nehmen.

Gleiches gilt vor beendigter Dehmerndte auch für das Dehnd.

§. 23. Das Hanspreiten auf den Wiesen Anderer ist ohne Bewilligung der Eigenthümer nicht erlaubt.